

PRIMA INDUSTRIE

Whistleblowing-Grundsätze der Gruppe

Inhalt

Glossar	3
1. ZWECK.....	4
2. REICHWEITE	4
3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	4
4. WHISTLEBLOWING-MANAGEMENT.....	5
4.1. <i>Wer kann anzeigen</i>	5
4.2. <i>Was zu melden ist und welche Merkmale eine Meldung von Fehlverhalten aufweist</i>	5
4.3. <i>Zuständige Stelle für die Verwaltung des Whistleblowing-Prozesses und der Meldewege</i>	6
4.4. <i>Whistleblowing-Management-Prozess</i>	7
4.4.1. Phase 1: Vorläufige Untersuchung.....	7
4.4.2. Phase 2: Untersuchung	8
4.4.3. Phase 3: Festlegung von Maßnahmen, die im Anschluss an die Untersuchungen zu ergreifen sind.....	8
4.4.4. Phase 4: Meldung.....	9
4.5. <i>Ablage</i>	10
4.6. <i>Behandlung von Vergeltungsmaßnahmen und/oder diskriminierenden Handlungen</i>	10
4.7. <i>Anwendung von Disziplinarmaßnahmen</i>	10
5. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	10
5.1. <i>Mitarbeiter</i>	10
5.2. <i>Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance</i>	11
5.3. <i>Aufsichtsrat des Unternehmens, der an der Meldung von Fehlverhalten beteiligt ist</i>	11
6. ANDERE RELEVANTE DOKUMENTE	11
ANHANG 1 - Vorlage für ein Whistleblowing-Register	12
ANHANG 2 - Rückmeldung bei einer Meldung von Fehlverhalten.....	14
ANHANG 3 - Rückmeldung des Ergebnisses der Untersuchung.....	15

Glossar

Italienische Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 oder Dekret – Die Italienische Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001 zu Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Empfänger der Meldung von Fehlverhalten – Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance.

EU-Richtlinie 2019/1937 – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden.

Rückmeldung über die Meldung von Fehlverhalten – Rückmeldung, die Prima Industrie gibt, um den Hinweisgeber über die Meldung von Fehlverhalten zu informieren.

Rückmeldung des Ergebnisses der Untersuchung Rückmeldung, die Prima Industrie macht, um den Hinweisgeber über den Abschluss der Untersuchungen und gegebenenfalls über das Untersuchungsergebnis zu informieren.

Funktionen – Jede Funktion die Teil der Prima Industrie Group ist.

231 Modell – Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Art. 6 der Gesetzesverordnung 231/2001 für jedes italienische Unternehmen der Gruppe.

Aufsichtsbehörde oder „Organismo di Vigilanza“ – Einrichtung gemäß Artikel. 6 der Gesetzesverordnung 231/2001, die für die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des Modells und seiner Aktualisierung für jedes italienische Unternehmen der Gruppe verantwortlich ist.

Hinweisgeber – Die Person, die ein Fehlverhalten meldet.

Gegenstand der Meldung – Die Person, intern oder extern, die Gegenstand der Meldung eines Fehlverhaltens ist.

Meldung eines Fehlverhaltens (im Folgenden auch „Meldung“) – Jede beim Unternehmen eingehende Mitteilung über ein Verhalten (jeglicher Art, auch unterlassenes), das sich auf Mitarbeiter des Unternehmens oder auf Dritte bezieht und das Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften und/oder interne Verfahren darstellen könnte.

Anonyme Meldung von Fehlverhalten – Eine Meldung von Fehlverhalten, bei der die Identität des Hinweisgebers nicht bekannt ist.

Unternehmen – Jedes Unternehmen, das zur Prima Industrie Group gehört.

Vorläufiger Whistleblowing-Untersuchungsbericht – Der von der Innenrevision nach Abschluss der vorläufigen Untersuchung erstellte Bericht.

Abschlussbericht zur Whistleblowing-Untersuchung – Der Bericht, der von der Innenrevision zum Abschluss des Whistleblowing-Management-Prozesses erstellt wurde.

Whistleblowing-Register – Das Register, in dem alle eingegangenen Meldungen registriert werden und das so geführt wird, dass die Privatsphäre des Hinweisgebers und die Vertraulichkeit des Inhalts der Meldungen von Fehlverhalten gewahrt bleiben. Das Register enthält auch die vorläufigen Untersuchungsergebnisse (gemäß dem „Vorläufigen Whistleblowing-Untersuchungsbericht“) und der möglichen Untersuchung („Abschließende Whistleblowing-Untersuchung“).

1. ZWECK

Diese Richtlinie regelt den gesamten Prozess des Managements von Meldungen von Fehlverhalten, einschließlich der Methoden zur Weiterleitung, Entgegennahme, Analyse, Untersuchung, Meldung und Archivierung der Meldungen, in Übereinstimmung mit bewährten Verfahren, Referenzstandards (z. B. ISO 37002) und den auf europäischer Ebene durch die **EU-Richtlinie 2019/1937** eingeführten Grundsätzen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden.

In Bezug auf die italienische Gesetzgebung enthalten diese Grundsätze die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 179 von 2017 mit den „Bestimmungen zum Schutz der Verfasser von Meldungen von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben“. In dieser Hinsicht setzt die Richtlinie die Grundsätze des Organisationsmodells in Bezug auf den Umgang mit Meldungen von Fehlverhalten um, die für die Zwecke der Gesetzesverordnung 231/2001 relevant sind.

2. REICHWEITE

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen der Prima Industrie Group und für alle Arten von Meldungen von Fehlverhalten. Meldungen von Fehlverhalten können von jedem, Mitarbeitern oder Dritten, auch anonym, eingereicht werden.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Prima Industrie orientiert sich bei seinem Whistleblowing-Management an den folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- **Vertraulichkeit:** Prima Industrie verpflichtet sich, ein Höchstmaß an Vertraulichkeit über die gemeldeten Personen und Sachverhalte sowie über die Identität des Hinweisgebers zu gewährleisten. Jeder, der eine Meldung von Fehlverhalten entgegennimmt, untersucht oder bearbeitet, ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der bearbeiteten Informationen und der Identität des Hinweisgebers innerhalb angemessener Grenzen zu gewährleisten, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Einbeziehung weiterer Unternehmensfunktionen erforderlich ist.
- **Begrenzte gemeinsame Nutzung:** Prima Industrie verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Zugang zu Meldungen von Fehlverhalten und/oder darin enthaltenen Informationen streng nach dem „Need-to-know-Prinzip“ geregelt ist und dass solche Meldungen und/oder Informationen nur an diejenigen weitergegeben werden dürfen, für die dies als notwendig erachtet wird.
- **Objektivität und Unparteilichkeit:** Prima Industrie verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Meldungen von Fehlverhalten in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit behandelt werden. Es werden keine Maßnahmen gegen die gemeldete Person ergriffen, die allein auf den Angaben des Hinweisgebers beruhen, ohne dass objektive Beweise gesammelt werden und ohne dass die in der Meldung enthaltenen Informationen überprüft werden.
- **Möglichkeit der Anonymität:** Prima Industrie garantiert die vollständige Bearbeitung aller Meldungen von Fehlverhalten, also nicht nur der Meldungen, bei denen der Hinweisgeber bekannt ist, sondern auch der anonymen Meldungen, sofern sie klar und detailliert sind und sich auf den Arbeits-/Berufsbereich beziehen. Die anonymen Meldungen von Fehlverhalten werden auf die gleiche Weise geprüft und analysiert wie die nicht anonymen Meldungen, mit Ausnahme der Fälle, in denen es schwierig oder nicht möglich ist, den Hinweisgeber zu kontaktieren, um ihn um Zusammenarbeit zu bitten und gegebenenfalls weitere nützliche Informationen zu erhalten.
- **Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen:** Prima Industrie duldet keine Drohungen, Vergeltungsmaßnahmen und/oder Diskriminierung von Personen, die in gutem Glauben Fehlverhalten melden. Der gutgläubig handelnde Hinweisgeber oder die an der Untersuchung beteiligten Personen sind vor jeder Form von Vergeltung geschützt und dürfen nicht entlassen, nicht ihren Aufgabenbereich wechseln, suspendiert, versetzt oder anderen

organisatorischen Maßnahmen unterworfen werden, die sich negativ auf die Arbeitsbedingungen auswirken, und sie dürfen nicht bedroht, belästigt oder in irgendeiner Weise diskriminiert werden, weil sie in gutem Glauben ein Fehlverhalten gemeldet haben.

- **Umgang mit personenbezogenen Daten:** Alle erfassten Informationen und personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verarbeitet und nicht berücksichtigt, verarbeitet oder archiviert, wenn sie nicht eindeutig relevant oder von Interesse für den Zweck der Meldung des Fehlverhaltens sind. Im Rahmen des Whistleblowing-Managements kann die Gruppe Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitarbeitern haben und verpflichtet sein, diese zu verarbeiten, um interne Analysen und Untersuchungen durchzuführen, die darauf abzielen, die Meldung eines möglichen Begehens rechtswidriger Handlungen/Betrug und/oder angeblichen Verletzungen von Pflichten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zu überprüfen, ohne dass eine weitere Zustimmung erforderlich ist.
- **Bestrafung von Verhaltensweisen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Whistleblowing-Grundsätze stehen:** In Übereinstimmung mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen behält sich die Gruppe das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen gegenüber: (i) jedem, der gegen die Schutzmaßnahmen für den Hinweisgeber verstößt; (ii) jedem, der böswillig oder grob fahrlässig falsche und/oder unbegründete Meldungen von Fehlverhalten allein zu dem Zweck abgibt, die Person, die Gegenstand der Meldung ist, zu diffamieren, zu verleumden oder anderweitig zu schädigen; (iii) jedem, der in seiner Eigenschaft als meldende Person für die gemeldeten Tatsachen tatsächlich verantwortlich ist.

4. WHISTLEBLOWING-MANAGEMENT

4.1. Wer kann anzeigen

Jeder, ob intern oder extern, der im Namen und im Auftrag von Prima Industrie tätig ist oder ein Interesse an den Aktivitäten des Unternehmens hat (sogenannte „Hinweisgeber“), kann Fehlverhalten melden. Dazu gehören:

- Die Direktoren und Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Aktionäre, Verwaltungsrat, Rechnungsprüfungsausschuss usw.).
- Angestellte und Mitarbeiter/Partner der Gruppe in verschiedenen Funktionen.
- Dritte (z. B. Mitarbeiter, Berater mit Verträgen oder Aufträgen jeglicher Art, Personen, die im Namen der Organisation handeln, wie Vermittler und Agenten, Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungen, Vertriebshändler, Geschäftspartner, Interessengruppen).

4.2. Was zu melden ist und welche Merkmale eine Meldung von Fehlverhalten aufweist

Die im vorigen Absatz genannten Personen können folgende Arten von offensichtlichen oder verdächtigen Situationen und Verhaltensweisen melden (so genannte **Meldungen von Fehlverhalten**):

- Strafrechtlich relevantes Verhalten, das Verbrechen, Vergehen oder Unregelmäßigkeiten oder in jedem Fall einen Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften umfassen kann.
- Verstoß gegen die Grundsätze des Ethikkodex oder anderer Compliance-Programme der Gruppe (z. B. Antikorruptionsprogramm, Handbuch für Ausfuhrkontrollen usw.).
- Verstöße gegen die Grundsätze, die in den Organisationsmodellen gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 der italienischen Unternehmen enthalten sind, oder gegen die entsprechenden Umsetzungsinstrumente (z. B. Verfahren).
- Verhaltensweisen, die geeignet sind, der Gruppe Prima Industrie finanziellen Schaden (Betrug, Veruntreuung, Interessenkonflikte) oder Imageschaden zuzufügen.

- Verhalten, das die Gesundheit oder Sicherheit von Mitarbeitern, Nutzern und Bürgern gefährden oder die Umwelt schädigen kann.
- Angebote, Entgegennahme oder Aufforderung zur Übergabe von Geld, Waren oder anderen Vorteilen von und an Dritte oder Mitarbeiter des Unternehmens.
- Verhalten, das geeignet ist, das öffentliche Interesse zu schädigen.

Um spätere Ermittlungen zu erleichtern, **fördert die Gruppe die Verwendung von Meldungen von Fehlverhalten mit den folgenden Merkmalen und Mindestinhalten:**

- Die Meldungen müssen fundiert sein und auf genauen und kohärenten Fakten beruhen.
- Die Meldungen müssen nützliche Elemente enthalten, die es den Verantwortlichen ermöglichen, die notwendigen und angemessenen Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen.
- Obwohl das Unternehmen die Meldepflichtigen dazu auffordert, ihre Identität offenzulegen, um die Überprüfung der Gültigkeit der Meldungen zu erleichtern, ist es auch möglich, anonym zu melden, sofern diese Meldungen ausreichend detailliert sind und die Fakten und Situationen in einem bestimmten Zusammenhang darstellen können. Anonyme Meldungen von Fehlverhalten gewährleisten möglicherweise nicht dasselbe Maß an Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz des Hinweisgebers.

Der Inhalt der Meldungen **darf sich niemals auf Umstände beziehen**, die nicht als „Meldungen von Fehlverhalten“ behandelt werden, wenn sie gemeldet werden:

- Beschwerden persönlicher Art des Hinweisgebers.
- Ansprüche/Anfragen, die unter die normale Disziplin des Arbeitsverhältnisses fallen.

4.3. Zuständige Stelle für die Verwaltung des Whistleblowing-Prozesses und der Meldewege

Prima Industrie hat den Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance als **Empfänger der Meldungen von Fehlverhalten** benannt. Meldungen können über die folgenden Kanäle übermittelt werden:

- E-Mail Adresse compliancehelpline@primaindustrie.com
- Telefon-Nr.: + 39 011 4103623
- Postanschrift: Prima Industrie S.p.A., Internal Audit, Risk & Compliance, Via Pianeza, 36, 10093 Collegno TO

Der Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance ist für die Aufrechterhaltung der oben genannten Meldewege verantwortlich und sorgt für eine angemessene Bekanntmachung, auch über die Internet- und Intranetseiten der Gruppe.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2019/1937 und der italienischen Gesetzgebung (Gesetz Nr. 179 von 2017 und Gesetz 53 von 2021) schützen die oben genannten Meldewege die Vertraulichkeit des Hinweisgebers und der weitergegebenen Daten und Informationen und garantieren denjenigen, die ihre Identität preisgeben wollen, einen angemessenen Schutz und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und/oder diskriminierenden Handlungen.

Alle Mitarbeiter, einschließlich Funktionsmanager, Senior Manager und Vizepräsidenten, die Meldungen direkt erhalten, müssen diese unverzüglich an die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance weiterleiten, damit er sie einbeziehen kann, wobei die Vertraulichkeit des Inhalts und aller in der Meldung genannten Personen gewährleistet wird. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zu disziplinarischen Sanktionen führen (auf der Grundlage der Hinweise und Bewertungen durch die Leitungsorgane und die Personalabteilung).

4.4. Whistleblowing-Management-Prozess

Die für die Verwaltung von Meldungen zu befolgenden operativen Schritte werden nachfolgend zusammengefasst.

4.4.1. Phase 1: Vorläufige Untersuchung

Die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance sorgt für die notwendigen und angemessenen Bewertungen, die darauf abzielen, die nachfolgenden Phasen des Prozesses zu leiten und dabei ein Höchstmaß an Schnelligkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Objektivität, Kompetenz und professionellen Sorgfalt zu gewährleisten.

Jede Meldung von Fehlverhalten wird nach ihrem Eingang unabhängig von Inhalt und Merkmalen der Meldung selbst unverzüglich in das **Register für Meldungen von Fehlverhalten** (siehe Anhang 1) eingetragen. Liegen die Verweise des Hinweisgebers vor, gibt die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance dem Hinweisgeber auch eine Rückmeldung über die Einreichung der Meldung (**Rückmeldung über die Einreichung der Meldung von Fehlverhalten**, siehe Anhang 2).

Nach der Registrierung der Meldung leitet die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance die vorläufige Untersuchung der Meldung ein. In dieser Phase kann die Abteilung Interne Revision, Risiko und Compliance unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und des „Need-to-know“-Prinzips und wenn er es für notwendig erachtet, die Einbeziehung anderer zuständiger Unternehmensfunktionen/-organe in Anbetracht der Art der Meldung prüfen, wie z. B:

- Die **Personalabteilung der Gruppe oder die Personalabteilung des betreffenden Unternehmens**, wenn die Meldung von Fehlverhalten im Hinblick auf die Verletzung geltender arbeitsrechtlicher Vorschriften oder in Bezug auf Aspekte des Personal- und/oder Organisationsmanagements potenziell von Bedeutung ist.
- **Rechtsabteilung der Gruppe**, wenn die Meldung von Fehlverhalten Elemente enthält, die spezielle juristische Kenntnisse erfordern, um eine angemessene Bewertung des gemeldeten Sachverhalts zu gewährleisten.
- **HSE und/oder Arbeitgeber für die Zwecke der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens**, wenn die Meldung Situationen betrifft, die der Gesundheit oder Sicherheit von Arbeitnehmern, Benutzern und Bürgern oder der Umwelt schaden könnten.
- **Datenschutzbeauftragter (DSB) der Gruppe oder DSB des betreffenden Unternehmens**, wenn die Meldung potenziell relevant für die Verletzung der Datenschutzvorschriften ist.
- **Andere Funktionen der Gruppe** im Falle eines spezifischen Bedarfs.
- **Aufsichtsorgan des betroffenen italienischen Unternehmens** (auch „Organismo di Vigilanza“ genannt), da seine Beteiligung obligatorisch ist, wenn die Meldung potenziell relevant für die Zwecke der Gesetzesverordnung 231/2001 ist und Verhaltensweisen betrifft, die die Begehung einer der in der Verordnung vorgesehenen Straftaten, oder vermutete oder offensichtliche Verstöße gegen die Grundsätze des Modells oder die Instrumente zu seiner Umsetzung (z. B. Verfahren) darstellen könnten.

Am Ende dieser Phase erstellt die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance eine spezielle **Meldung von die vorläufige Untersuchung von Hinweisen von Fehlverhalten**, in dem der Inhalt der eingegangenen Meldungen und das Ergebnis der vorläufigen Untersuchung beschrieben und die Meldung von Fehlverhalten als solche eingestuft wird:

- **„Offensichtlich unbegründet“**, so dass eine Untersuchung nicht erforderlich ist.

- **„Nicht nachprüfbar“:** In diesem Fall ist es nicht möglich, eine Untersuchung durchzuführen, da die Meldung selbst keine Elemente enthält, die als ausreichend angesehen werden.
- **„Überprüfbar und zu untersuchen“,** bei denen eine Untersuchung erforderlich ist, da der Meldung ausreichend detailliert ist.

Der vorläufige Whistleblowing-Untersuchungsbericht wird dann an den Ausschuss für Kontrolle und Risiken, den Rechnungsprüfungsausschuss und den geschäftsführenden Vorsitzenden von Prima Industrie S.p.A. sowie möglicherweise an die Funktionen und Gremien, die an der Phase der Voruntersuchung beteiligt waren, unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit und des „Need-to-know“-Prinzips übermittelt. Der Inhalt des Dokuments wird auch im Register transkribiert, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit des Prozesses und der verwalteten Informationen zu gewährleisten.

4.4.2. Phase 2: Untersuchung

Für Meldungen, die als „überprüfbar und zu untersuchen“ registriert werden, legt die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance einen Arbeitsplan fest, um zu überprüfen, ob der Inhalt der Meldung von Fehlverhalten (vollständig oder teilweise) bestätigt wird.

Falls die Meldung eines Fehlverhaltens im Sinne der Gesetzesverordnung 231/2001 relevant ist, muss die Aufsichtsbehörde des betroffenen italienischen Unternehmens kontinuierlich einbezogen und über den Fortgang der Untersuchung informiert werden.

Um die Gültigkeit der Meldung zu bestätigen, ist die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance befugt:

- Kontakt mit dem Hinweisgeber aufnehmen (falls er nicht anonym ist) für ein individuelles und vertrauliches Gespräch, um Klarstellungen und/oder Ergänzungen zu den vorgelegten Informationen und Dokumenten zu erhalten.
- Sich mit allen anderen Personen, die über die gemeldeten Sachverhalte Auskunft geben können, zu treffen.
- Jede andere Tätigkeit durchzuführen, die für die Bestätigung der Meldung als angemessen erachtet wird.

Die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance kann externe Berater oder Sachverständige zur Unterstützung der Untersuchung bestellen, wenn dies für notwendig und vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen erachtet wird.

Im Falle einer einschlägigen Meldung von Fehlverhalten im Sinne der Gesetzesverordnung 231/2001 wird die Einschaltung externer Berater und/oder Sachverständiger zur Unterstützung der Untersuchung dem Aufsichtsorgan des betreffenden Unternehmens mitgeteilt.

Jeder, der an der Untersuchung beteiligt ist, unterliegt denselben Vertraulichkeitsauflagen und Verantwortlichkeiten wie die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance, und ist verpflichtet, bei möglichen Interessenkonflikten von der Bearbeitung der Meldung Abstand zu nehmen.

4.4.3. Phase 3: Festlegung von Maßnahmen, die im Anschluss an die Untersuchungen zu ergreifen sind

Nach Abschluss der Untersuchung bewertet die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance die auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu treffenden Maßnahmen:

- **„Unbegründete Meldung von Fehlverhalten“:** Im Falle von Meldungen von Fehlverhalten, die sich nach ihrer Untersuchung als unbegründet erweisen, legt die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance die Meldung zu den Akten. Es werden keine Maßnahmen oder Sanktionen gegen

Personen erwogen, die in gutem Glauben Tatsachen melden, die sich nach späteren Überprüfungen als unbegründet erweisen.

- **„Unbegründete und böswillige Meldung von Fehlverhalten“:** Im Falle von Meldungen, die sich nach ihrer Untersuchung als unbegründet und böswillig erweisen und allein zu dem Zweck gemacht werden, eine oder mehrere Personen oder Unternehmensfunktionen oder die Gruppe in Misskredit zu bringen und/oder in jedem Fall als belästigend für andere Mitarbeiter angesehen werden, informiert die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance die zuständigen Unternehmensfunktionen, damit diese die Möglichkeit von Sanktionen gegen die böswillig meldende Person und/oder andere als angemessen erachtete Maßnahmen prüfen können, einschließlich - wenn die Bedingungen erfüllt sind - einer Meldung bei der zuständigen Justizbehörde.
- **„Begründete Meldung von Fehlverhalten“:** Bei begründeten Meldungen (oder bei Meldungen, die den Anschein erwecken, dass es sich um solche handelt) informiert die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance unverzüglich die zuständigen Unternehmensfunktionen, damit ein detaillierter Aktionsplan erstellt werden kann. Je nach Situation kann der Aktionsplan auch die Möglichkeit einer Anzeige bei der Justizbehörde wegen straf-, zivil- und/oder verwaltungsrechtlicher Verstöße sowie die Verhängung von Sanktionen gegen die gemeldete Person und/oder in jedem Fall gegen die Personen, die als Urheber des unrechtmäßigen Verhaltens und/oder der gemeldeten Verstöße gelten, vorsehen.
Bei Ereignissen von Relevanz gemäß Verordnung 231 beurteilt die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance in Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan des betroffenen Unternehmens die Notwendigkeit einer Anpassung des Organisationsmodells.

4.4.4. Phase 4: Meldung

Nach Abschluss des Whistleblowing-Managements erstellt die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance einen **Abschlussbericht der Whistleblowing-Untersuchung** mit folgenden Informationen:

- Eine Zusammenfassung der durchgeführten Aktivitäten.
- Die wichtigsten Ergebnisse.
- Alle Gründe, die zur Ablehnung der Meldung geführt haben, wenn sie als unbegründet angesehen wird.
- Eventuell festgestellte Lücken.
- Eventuell definierte Aktionspläne.
- Jegliche Verhängung von Sanktionen gegen die Person, die die böswillig Meldung gemacht hat, oder gegen den böswilligen Hinweisgeber.
- Die mögliche Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen die Person, die die Meldung gemacht hat, oder gegen den Hinweisgeber, der in böser Absicht gehandelt hat.

Der Abschlussbericht der Whistleblowing-Untersuchung wird stets an den Kontroll- und Risikoausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss und den geschäftsführenden Vorsitzenden der Prima Industrie SpA sowie an die Leitung der betroffenen Funktion/des betroffenen Unternehmens und, je nach Art der Meldung, an den Aufsichtsrat ("Organismo di Vigilanza") der betroffenen Unternehmen übermittelt.

Der Inhalt des Abschlussbericht der Untersuchung wird im Whistleblowing-Register archiviert, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit des Verfahrens und der verwalteten Informationen zu gewährleisten.

Am Ende der Meldephase und im Falle einer nicht anonymen Meldung übergibt die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance dem Hinweisgeber eine Rückmeldung mit dem Ergebnis der

Ermittlungen und, sofern dies als angemessen erachtet wird, (**Rückmeldung über das Ergebnis der Ermittlungen** - siehe Anhang 3).

4.5. Ablage

Die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance muss die Registrierung aller Anzeigen über Fehlverhalten sowie die Rückverfolgbarkeit und angemessene Ablage der Meldungen und aller damit zusammenhängenden Unterlagen, die während der Untersuchungen erstellt werden, gewährleisten und dabei die höchsten Standards für Datensicherheit und Vertraulichkeit erfüllen.

4.6. Behandlung von Vergeltungsmaßnahmen und/oder diskriminierenden Handlungen

Jeder Hinweisgeber, der glaubt, aufgrund einer Meldung Opfer einer Vergeltungsmaßnahme und/oder Diskriminierung geworden zu sein, kann seinen Vorgesetzten, den Leiter der zuständigen Personalabteilung oder die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance informieren, damit diese eine Bewertung vornehmen können:

- Die Notwendigkeit/Gelegenheit, die Situation wiederherzustellen und/oder die negativen Auswirkungen der Diskriminierung zu beseitigen.
- Das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen, der Vergeltungsmaßnahmen und/oder Diskriminierung begeht.

Der Hinweisgeber kann auch die Gewerkschaftsorganisation, der er angehört, oder die im Unternehmen vertretene Organisation informieren.

4.7. Anwendung von Disziplinarmaßnahmen

Prima Industrie behält sich das Recht vor, in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und den Bestimmungen des geltenden Arbeitsrechts angemessene Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, bei:

- **Personen, die für die angezeigte Fehlverhalten verantwortlich sind:** Mitarbeiter, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen für schwerwiegende Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen interne Vorschriften oder Verfahren verantwortlich sind. Handelt es sich bei der gemeldeten Person um einen Dritten, behält sich die Gruppe das Recht vor, gemäß den Bestimmungen der festgelegten Vertragsklauseln Vertragsstrafen zu verhängen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- **Personal, das die Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers verletzt:** Mitarbeiter, die den Hinweisgeber bedrohen, einschüchtern oder in irgendeiner Weise Vergeltung üben oder in jedem Fall die Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers in gutem Glauben verletzen.
- **Böswilliger Hinweisgeber:** jeder, der wissentlich und in böser Absicht falsche und/oder unbegründete Meldungen zum alleinigen Zweck der Diffamierung, Verleumdung oder Schädigung der gemeldeten Person oder der anderen in der Meldung genannten Personen macht (unbegründete Meldungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden).

Darüber hinaus können gegen Personen, die gegen die Grundsätze dieser Richtlinie verstoßen haben, disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

5. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

5.1. Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die Kenntnis von wahren oder mutmaßlichen Tatsachen erhalten, die als potenziell rechtswidrig oder nicht im Einklang mit den ethischen Grundsätzen stehen, von denen sich die Tätigkeit von

Prima Industrie leiten lässt, oder die anderweitig in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind verpflichtet, diese unverzüglich gemäß dieser Richtlinie zu melden.

Mitarbeiter, die, aus welchen Gründen auch immer, wegen einem Fehlverhalten eine Meldung erhalten, müssen:

- Diese unverzüglich an die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance weiterleiten.
- Die Vertraulichkeit des Inhalts und der Identität des Hinweisgebers gewährleisten.

5.2. Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance

- Verwaltet und gewährleistet die Pflege der Meldekanäle.
- Analysiert unverzüglich die Meldung von Fehlverhalten und teilt sie den zuständigen Funktionen/Gremien unter Berücksichtigung der Art der Meldung mit (z. B. dem Aufsichtsrat des betroffenen Unternehmens im Falle von Meldungen, die für die Zwecke der Gesetzesverordnung 231/2001 relevant sind, dem Datenschutzbeauftragten des betroffenen Unternehmens im Falle von Meldungen, die für den Schutz der Privatsphäre relevant sind, usw.), unter Beachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit.
- Informiert die anderen zuständigen Unternehmensfunktionen/-organe, die an der Untersuchung beteiligt sind, unverzüglich über den Fortgang der Untersuchung und hält sie regelmäßig auf dem Laufenden, je nach Art der Meldung.
- Plant die durchzuführenden Prüfungstätigkeiten und sorgt für deren Ausführung, entweder direkt oder durch die Beauftragung von Fachleuten Dritter.
- Unterrichtet den Kontroll- und Risikoausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss und den geschäftsführenden Vorsitzenden der Prima Industrie S.p.A. über den Eingang der Meldung und die Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung durch die Erstellung eines vorläufigen Whistleblowing-Untersuchungsberichts sowie über die Ergebnisse der Untersuchung und die eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen durch die Erstellung des Untersuchungs-Abschlussberichts.
- Unterrichtet je nach der Besonderheit des Falles das Aufsichtsorgan und den Rechnungsprüfungsausschuss des betroffenen Unternehmens über die Behandlung der eingegangenen Meldungen von Fehlverhalten.
- Er sorgt für die Pflege des Registers für Meldungen von Fehlverhalten, die Registrierung der Meldungen und die Archivierung aller diesbezüglichen Unterlagen.

5.3. Aufsichtsrat des Unternehmens, der an der Meldung von Fehlverhalten beteiligt ist

- Unterrichtet über die mögliche Beteiligung externer Berater an Untersuchungen im Zusammenhang mit Meldungen, die für die Zwecke der Gesetzesverordnung 231/2001 relevant sind.
- Kann die Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance um weitere Untersuchungen bitten.
- Informiert über die Notwendigkeit, das Modell 231 zu aktualisieren.

6. ANDERE RELEVANTE DOKUMENTE

- Ethikkodex der Prima Industrie Group.
- Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesverordnung 231/2001 der italienischen Unternehmen.
- Anti-Korruptionsprogramm (für die Unternehmen der Gruppe, für die das Programm verfügbar ist).
- Exportkontrollhandbuch (für die Unternehmen der Gruppe, für die das Handbuch verfügbar ist).

ANHANG 1 - Vorlage für ein Whistleblowing-Register

1. Daten zur Identifizierung der Meldung von Fehlverhalten	
Protokoll-Nr. Der Meldung von Fehlverhalten:	
Eingangsdatum der Meldung:	
Weg, auf dem die Meldung eingegangen ist:	
Art der Meldung: Anonym/nicht anonym	
Von der Meldung betroffenes Unternehmen:	
Hinweisgeber:	
Meldung von Fehlverhalten (den vollständigen Text der Meldung):	
Die Dokumentation ist der Meldung beigelegt:	
Rückmeldung zur Meldung von Fehlverhalten: gesendet/nicht gesendet	
Potenziell relevante Meldung im Sinne der Gesetzesverordnung 231/01 (nur für italienische Unternehmen): JA/NEIN	
2. Vorläufige Untersuchung	
Andere zuständige Unternehmensfunktionen/Gremien, die unter Berücksichtigung der Art der Meldung an der Voruntersuchung beteiligt sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Funktion Name (angeben) • Funktion Name (angeben) • ... 	
Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Offensichtlich unbegründet“, so dass eine Untersuchung nicht erforderlich ist. • „Nicht nachprüfbar“: In diesem Fall ist es nicht möglich, eine Untersuchung durchzuführen, da die Meldung selbst keine Elemente enthält, die als ausreichend angesehen werden. • „Überprüfbar und zu untersuchen“. 	
Vorläufiger Whistleblowing-Untersuchungsbericht gesendet am TT-MM-JJJJ an:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontroll- und Risikoausschuss • Rechnungsprüfungsausschuss • Geschäftsführender Vorsitzender von Prima Industrie S.p.A • Andere (bitte angeben) • Andere (bitte angeben) • ... 	
3. Durchgeführte Untersuchung und gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen (nur bei „überprüfbaren/zur untersuchenden“ Meldungen)	
Dritte, die an der Untersuchung beteiligt sind (falls zutreffend):	
Zusammenfassung der durchgeführten Verfahren:	
Ergebnisse der Untersuchung:	
<ul style="list-style-type: none"> • „Unbegründete Meldung“. 	
Prima Industrie	12

<ul style="list-style-type: none"> • „Unbegründete und böswillige Meldungen“. • „Begründete Meldung“.
Alle Gründe, die zur Meldung geführt haben, falls sie als unbegründet angesehen werden:
Im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem ermittelte verbesserungswürdige Bereiche:
Ermittelte Aktionspläne und Verbesserungen:
Etwaige Sanktionen gegen den/die Gemeldeten oder denjenigen, der die Meldung in böser Absicht erstattet hat:
Abschlussbericht der Whistleblowing-Untersuchung, gesendet am TT-MM-JJJJ an: <ul style="list-style-type: none"> • Kontroll- und Risikoausschuss • Rechnungsprüfungsausschuss • Geschäftsführender Vorsitzender von Prima Industrie S.p.A • Andere (bitte angeben) • Andere (bitte angeben) • ...
Rückmeldung des Untersuchungsergebnisses: gesendet/nicht gesendet

ANHANG 2 - Rückmeldung bei einer Meldung von Fehlverhalten

Lieber „Hinweisgeber“,

wir teilen Ihnen mit, dass Ihre Meldung bei uns eingegangen ist und unter der Nummer n. JJJJ-NNN registriert wurde.

Wir werden die Art der Meldung untersuchen, um ihre Gültigkeit und Überprüfbarkeit zu bewerten und zu gewährleisten:

- Die Vertraulichkeit und eingeschränkte Weitergabe der erhaltenen Informationen,
- Die Objektivität und Unparteilichkeit bei den durchzuführenden Untersuchungen,
- Den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und/oder Diskriminierung jeglicher Art gegen Sie,
- Die Bestrafung von Verhaltensweisen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Whistleblowing-Richtlinie stehen.

Sollten sich weitere Informationen ergeben, die Sie in der gemeldeten Angelegenheit für angebracht halten, bitten wir Sie, diese ohne Zögern und in absoluter Sicherheit an folgenden E-Mail-Adresse zu übermitteln: compliancehelpline@primaindustrie.com.

Sollte sich nach der vorläufigen Untersuchung der Meldung die Notwendigkeit ergeben, eine eingehende Untersuchung einzuleiten, werden wir Sie über den Abschluss der Untersuchung informieren.

Vielen Dank für Ihre Hilfe

Der Leiter der Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance

ANHANG 3 - Rückmeldung des Ergebnisses der Untersuchung

Lieber „Hinweisgeber“,

wir teilen Ihnen mit, dass Ihre Meldung, die unter der Nummer JJJ-NNN registriert wurde, als für eine weitere Untersuchung in Frage kommend eingestuft wurde und eine Untersuchung durchgeführt wurde, die am TT-MM-JJJ abgeschlossen wurde.

Nach der durchgeführten Untersuchung wurde die Meldung wie folgt eingestuft:

- „Unbegründete Meldung eines Fehlverhaltens“.
- „Unbegründete und bösertige Meldung eines Fehlverhaltens“.
- „Begründete Meldung eines Fehlverhaltens“.

(PARTE IN ROSSO DA VALUTARE - NON OBBLIGATORIA)

Die Untersuchungsergebnisse wurden den Leitungs- und Kontrollorganen des Unternehmens mitgeteilt, um die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Wir bestätigen, dass die Untersuchungen sowie alle sich daraus ergebenden Folgeaktivitäten sicher durchgeführt wurden in Bezug auf:

- Die Vertraulichkeit und eingeschränkte Weitergabe der erhaltenen Informationen,
- Die Objektivität und Unparteilichkeit bei den durchzuführenden Untersuchungen,
- Den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und/oder Diskriminierung jeglicher Art gegen Sie,
- Die Bestrafung von Verhaltensweisen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Whistleblowing-Richtlinie stehen.

Vielen Dank für Ihre Hilfe

Der Leiter der Abteilung Innenrevision, Risiko und Compliance